

# **Satzung des Fördervereins der Schule Rothestraße e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Schule Rothestraße e.V.". und hat seinen Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift der Grundschule Rothestraße.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung in der Ganztagsgrundschule Rothestraße Hamburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, Ehemaligen und Freunden der Schule. Hierzu werden Mittel an die Grundschule Rothestraße weitergeleitet sowie an sozial und wirtschaftlich schwache Eltern und Familien, deren Kinder ohne eine solche Mittelzuwendung von der Teilnahme an einer Veranstaltung, Reise oder einem sonstigen schulischen Projekt ausgeschlossen wären.

Der Zweck des Vereins wird zudem auch durch die Unterstützung schulischer Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport und Ernährung verwirklicht. Dazu zählen besonders:

- Die Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Schule,
- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften sowie der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- die Förderung der Außendarstellung der Schule,
- die Unterstützung der Außengestaltung des Schulgeländes sowie die Anschaffung von Spielgeräten,
- die Unterstützung einer gesunden Ernährung sowie
- die Beschäftigung von Betreuungspersonal im Grundschulbereich.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

### **Mittel und Vereinsvermögen**

(1) Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden und Sponsorings

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein kann seine Erträge teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

#### **§4 Eintritt und Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Mit der Entrichtung des Monatsbeitrags wird man automatisch Mitglied des Vereins.

#### **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

(2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

#### **§6 Beiträge**

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 5,- Euro monatlich und wird vom Mitglied in der Einzusermächtigung individuell festgesetzt.

#### **§7 Vorstand**

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem/der

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Rechnungsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeder der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem/der Rechnungsführer/in. Der/die Rechnungsführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin. Im Vertretungsfall nach schriftlicher Genehmigung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin ist auch ein Vorstandsmitglied berechtigt, Zahlungsanweisungen zu unterschreiben.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahlen sind zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht des Kassenprüfers.

Sie erteilt Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand
2. einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Blockwahlen sind zulässig.

(4) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(6) Jede frist- und formgerecht anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Auf der Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss über zur Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Verwendung der Mittel.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Der Kassenprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Er/sie erstattet Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

## **§12 Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, November 2014